

IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), i. V. m. §§ 5 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) - beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgenden IX. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 2,50 EURO (€) je Monat. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Gebühr beträgt je m³ Wasser 1,35 EURO (€).“

Artikel II

§ 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 2,50 EURO (€) je Monat. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Gebühr beträgt je m³ Wasser 1,62 EURO (€).“

Artikel III

Artikel I dieses IX. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Artikel II dieses IX. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 23.06.2009

Gemeinde Katlenburg-Lindau

(L.S.)

gez. Uwe Ahrens
Bürgermeister